

Amtliche Publikation

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:

Gemeinde: Regensdorf

Standort: 8105 Regensdorf

für:

S-2564424.1

Transformatorstation Regensdorf, Eurobus (Privat-Teil, EKZ-Teil S. 2564428)

Anlagenteil: Gebäude mit Hochspannungs-Schaltanlage, Transformation und Niederspannungsverteilung

- Neubau einer Transformatorstation auf der Parzelle 9738 der Gemeinde Regensdorf in der Gewerbezone aufgrund benötigter Ladeinfrastruktur für Elektrobusse.

- Die Arbeiten finden an der nördlichen Ecke des Gebäudes 170 statt.

- Die 7 Gleichrichter an der Aussenwand sind nicht Teil dieser Planvorlage.

Koordinaten: 2677548/ 1255133

S-2564428.1

Transformatorstation Regensdorf, Eurobus (EKZ-Teil, Privat-Teil S-2564424)

Anlagenteil: 3-feldrige Hochspannungs-Schaltanlage

- Einbau der MS-Schaltanlage in die Transformatorstation Regensdorf, Eurobus (EKZ-Teil)

Koordinaten: 2677548/ 1255133

L-2564477.1

16 kV-Kabel zwischen den Transformationenstationen Hardhölzli und Eurobus

- Neubau einer Kabelschutzanlage auf den Parzellen 4692, 9738 (Gewerbeareal) in Regensdorf

- Ersatz des Kabels und Einschlaufen in die neue TS Eurobus in grösstenteils bestehenden Kabelschutzanlagen

Koordinaten: von 2677456/ 1255121 nach 2677548/ 1255133

L-0084810.3

16 kV-Kabel zwischen den Transformationenstationen Hard und Eurobus

- Neubau einer Kabelschutzanlage auf den Parzellen 4692, 9738 (Gewerbeareal) in Regensdorf.

- Einschlaufen des Kabels in die neue TS Eurobus

Koordinaten: von 2677467/ 1255028 nach 2677548/ 1255133

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

esolva ag

Dunantstrasse 12

8570 Weinfelden

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Ueberlandstrasse 2

8953 Dietikon

im Namen von

EB Buszentren AG

Grindelstrasse 8

8303 Bassersdorf

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Dreikönigstrasse 18
8022 Zürich

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Ueberlandstrasse 2
8953 Dietikon

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 10. Oktober 2025 bis 10. November 2025 in der Gemeindeverwaltung Regensdorf, Bau und Werke, Watterstrasse 114 in 8105 Regensdorf während den Bürozeiten öffentlich auf.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6025/7091df6d48> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Auflagefrist bis: 10. November 2025

Regensdorf, 10.10.2025. Abteilung Bau und Werke